

Sitzung vom 18. Januar 2012

**47. Anfrage (Besetzung von Professuren an der Universität Zürich)**

Kantonsrat Christoph Ziegler, Elgg, und Kantonsrätin Denise Wahlen, Zürich, haben am 24. Oktober 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Es kommt offenbar immer wieder vor, dass Professuren an der Universität nicht ordentlich besetzt werden können und Stellen mehrmals ausgeschrieben werden müssen.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Professuren sind momentan nicht ordentlich besetzt?
2. Wie viele Professuren mussten in den letzten Jahren mehrmals ausgeschrieben werden?
3. Welches sind die Gründe, dass Professuren nicht ordentlich besetzt werden konnten, obwohl die Findungskommission geeignete Kandidaten vorgeschlagen hatte?
4. Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Rekrutierung an der Universität pro Jahr?
5. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Findungskommission und Universitätsleitung?
6. Gibt es einen Qualitätsstandard für die Qualifikationen, welche eine Kandidatin oder ein Kandidat für eine Professur aufweisen muss?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Ziegler, Elgg, und Denise Wahlen, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1–3:

Die Universität Zürich verfügte 2011 über 486 Lehrstühle für die ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren (vgl. § 8 Abs. 1 und 2 Universitätsordnung der Universität Zürich vom 4. Dezember 1998, UniO, LS 415.111). Am 31. Dezember 2011 waren 20 Lehrstühle vakant, wobei in vier Fällen das Verfahren zur Wiederbesetzung abgeschlossen war oder kurz vor Abschluss stand. Die betreffenden Professorinnen und Professoren werden ihr Amt voraussichtlich 2012 antreten. Insgesamt waren damit an der Universität rund 4% aller Lehrstühle nicht besetzt.

Lehrstühle, die der Universitätsrat zur Wiederbesetzung freigegeben hat, sollen grundsätzlich möglichst nahtlos wiederbesetzt werden.

Von 2009 bis 2011 mussten insgesamt 15 Professuren mehrmals ausgeschrieben werden. Gründe dafür können sein, dass z. B. bei der ersten Ausschreibung zu wenig qualifizierte Bewerbungen eingehen oder dass die Berufungsverhandlungen scheitern. Gründe für Vakanzen sind aber auch strukturelle Veränderungen oder fehlende finanzielle Mittel.

Das Berufungsverfahren ist mehrstufig ausgestaltet. Die Universitätsleitung setzt auf Antrag des Fakultätsvorstands eine Berufungskommission ein, der mindestens zwei externe Expertinnen oder Experten angehören. Diese erarbeitet einen Einer- bis Dreivorschlag (Berufungsliste) und stellt einen begründeten Antrag an die Universitätsleitung. Unterstützt die Universitätsleitung den Antrag, leitet sie die Berufungsverhandlungen ein. Anschliessend unterbreitet sie dem Universitätsrat ihren Berufungsantrag.

Die zuständigen Kommissionen bzw. universitären Organe können aus ihrer unabhängigen Sicht zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen in Bezug auf einen Berufungsantrag kommen. Will die Universitätsleitung dem Antrag der Berufungskommission nicht Folge leisten, lädt sie die Kommission zu einer Aussprache ein. Vor ihrem endgültigen Entscheid unterbreitet die Universitätsleitung das Geschäft dem Universitätsrat zur Konsultation (vgl. § 10 Abs. 7 UniO).

Die Berufungspraxis der Universität Zürich ist erfolgreich. 2010 konnte in 97% der erfolgreichen Berufungen die erstplatzierte Person der Berufsliste gewonnen werden. 2009 war es in 87,5% der erfolgreichen Berufungen die erstplatzierte Person, in 10% die zweitplatzierte und in 2,5% die drittplatzierte Person.

In den Fällen, in denen die Berufungsverhandlungen scheitern, ist dies häufig auf Konkurrenzangebote anderer Hochschulen zurückzuführen. So kann die Universität Zürich trotz ausgewogenen Angeboten nicht immer in jeder Hinsicht das bieten, was andernorts möglich ist. Wenn z. B. das Angebot der Universität gleich oder nur leicht besser ist als an der Herkunftsuniversität, neigen sehr gute Kandidatinnen und Kandidaten dazu, am bisherigen Ort zu bleiben.

Zu Frage 4:

Der personelle Aufwand der Kommissionen und universitären Organe, die sich mit den Berufungen befassen, kann im Einzelnen nicht beziffert werden. Der Aufwand hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. von der Dauer des Verfahrens, vom Fachgebiet und von der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber. Beziffert werden können die Kosten

für die Ausschreibungen und die Spesen für die Kommissionsgespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern. 2010 wurden dafür insgesamt rund Fr. 617252 ausgegeben. Die durchschnittlichen Kosten betragen damit rund Fr. 15000 pro Verfahren.

Zu Frage 5:

Die Zusammenarbeit zwischen Berufungskommission und Universitätsleitung ist in § 10 UniO geregelt.

Zu Frage 6:

Gemäss § 10 Abs. 5 UniO sind für die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten deren wissenschaftliche Leistungen in Forschung und Lehre sowie deren soziale Kompetenzen und Führungsqualitäten massgebend. Eine erfolgreiche Bewerbung setzt eine ausgezeichnete Habilitation oder einen vergleichbaren wissenschaftlichen Leistungsausweis und hervorragende Tätigkeit in Forschung und Lehre im jeweiligen Fachgebiet voraus. Dazu gehören insbesondere überzeugende Publikationsleistungen und nachweisbare Leistungen in der universitären Lehre. Die Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten der engen Auswahl erfolgt zudem im Rahmen eines öffentlichen Vortrages und in Gesprächen mit Angehörigen der Universität.

Bei der Besetzung von Lehrstühlen im Gesundheitsbereich sind zusätzliche Voraussetzungen zu beurteilen. Dazu gehören insbesondere die klinischen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten sowie deren Befähigung für die Leitung einer Klinik. Im Vordergrund stehen dabei die Durchführung von Assessments und Besuche am gegenwärtigen Arbeitsort der Kandidierenden. Für das Verfahren gelten zusätzlich die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung über die Forschung und Lehre der Universität im Gesundheitsbereich vom 16. April 2003 (LS 415.16). Damit wird der Einbezug der Universitätsspitäler ins Berufungsverfahren gewährleistet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**